

BUNDESGERICHTSHOFX_ZB_4/68**BESCHLUSS**

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung B 34 458 VIII d/21 h
der Firma C [REDACTED] Corporation, Ch [REDACTED], Ill. (USA),

Anmelderin und
Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1. Firma P [REDACTED] Patentverwaltung GmbH, H [REDACTED],

Einsprechende und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter
vor dem Bundespatentgericht: Patentanwalt Dipl.-Ing. H.
Z [REDACTED], M [REDACTED], R [REDACTED] -
str. [REDACTED] -

2. Firma Gebrüder B [REDACTED] & Co. Aktiengesellschaft, W [REDACTED],

Einsprechende und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. September 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Schneider, Trüstedt, Ballhaus und Dr. Bruchhausen

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Anmelderin gegen den Beschluß des 19. Senats (technischer Beschwerdesenat XIV) des Bundespatentgerichts vom 13. Dezember 1967 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Der Wert des Gegenstandes der Rechtsbeschwerde wird auf

50.000,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Anmelderin hat am 10. Februar 1955 ein Patent angemeldet. Vier Firmen haben nach Bekanntmachung Einspruch erhoben. Die Patentabteilung hat das Patent erteilt. Auf die Beschwerde zweier einsprechenden Firmen, darunter die Rechtsbeschwerdegegnerin, hat das Bundespatentgericht das nachgesuchte Patent versagt.

- 3 -

Gegen den Versagungsbeschuß richtet sich die nicht zugelassene Rechtsbeschwerde der Anmelderin.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft, weil sie auf den Verfahrensmangel, die Einsprechende zu 2 sei im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen, gestützt wird, der nach § 41 p Abs. 3 Nr. 3 PatG die Rechtsbeschwerdeinstanz ohne Zulassung eröffnet.

Die Rechtsbeschwerde hat jedoch abgesehen von anderen Erwägungen schon deshalb keinen Erfolg, weil der Mangel der Vertretung eines Auswärtigen im Sinne von § 16 PatG im Patenterteilungsverfahren vor dem Patentamt oder Patentgericht durch einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt (sog. Inlandsvertreter), worauf sich die Anmelderin berufen hat, keinen Fall der nicht vorschriftsmäßigen Vertretung im Sinne des § 41 Abs. 3 Nr. 3 PatG darstellt. Wie der Senat bereits im Beschluß vom 17. Dezember 1968 - X ZB 7/68 - (abgedruckt in BGHZ 51, 269 und in GRUR 1969, 437) ausgeführt hat, beschränkt § 16 PatG nicht die Verhandlungsfähigkeit eines auswärtigen Beteiligten in den dort genannten Verfahren, sondern bildet im Interesse der inländischen Behörden und Verfahrensgegner, insbesondere zwecks Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs, mit der Vorschrift der Bestellung eines Inlandsvertreters nur eine Verfahrensvoraussetzung für den sachlichen Fortgang des Verfahrens. Von einem auswärtigen Beteiligten selbst vorgenommene Handlungen und Erklärungen sind voll wirksam. Da ein auswärtiger Beteiligter vor der Bestellung eines Inlandsvertreters



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

selbst verhandlungsfähig ist, wie der Senat in dem bereits genannten Beschluß ausgesprochen hat, liegt ein Fall des § 41 p Abs. 3 Nr. 3 PatG nicht vor, wenn der auswärtige Beteiligte in einem der in § 16 PatG genannten Verfahren einen Inlandsvertreter nicht bestellt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 y Abs. 1 Satz 2 PatG.

Spreng

Ballhaus

Schneider

Bruchhausen

Trüstedt